

Zweite Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung*

Vom 30. November 2022

Aufgrund des § 85 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Bauvorlagenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 612), die durch die Verordnung vom 28. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 519) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Begriff“.

b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Einreichen von Anträgen, Anzeigen und Bauvorlagen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Begriff“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Einreichen von Anträgen, Anzeigen und Bauvorlagen

(1) Der Antrag oder die Anzeige mit den zugehörigen Bauvorlagen ist einschließlich der Bauzeichnungen und sonstigen Bauvorlagen elektronisch in Textform bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde kann Vorgaben zur elektronischen Einreichung machen.

(2) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Formulare veröffentlicht, sind diese zu verwenden.

(3) Jeder Antrag, jede Anzeige und jede Bauvorlage muss als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert und in einem archivfähigen Portable Document Format (PDF/A nach ISO 19005-2) übermittelt werden. Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig. Die gewählten Dateinamen müssen je einzelne Datei die Angaben zum Dateinhalt und das Erstellungsdatum im Format Jahr, Monat, Tag (jjjjmmtt) enthalten. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Dateigrößen aus technischen Gründen beschränken.

(4) Sind Datenträger einzureichen, sind sie mit Bezeichnung des Bauvorhabens und den Ordnern „Antrag“, Ordnern gemäß § 3 Absatz 1, Ordner zu den Anforderungen gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern oder § 64 Satz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie Ordner „sonstige Unterlagen“ ohne weitere Unterordner herzustellen. Die einzelnen Dateien sowie der Datenträger dürfen keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann andere Dateiformate, Dateistrukturen, Bezeichnungen der Dateien, Strukturierungen der Antragsunterlagen und Dateigrößen zur Übermittlung der Daten zulassen.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde kann ergänzend Papierexemplare der Bauvorlagen nachfordern, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens im Einzelfall erforderlich ist. Papierexemplare müssen dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.

(7) Abweichend von Absatz 1 soll die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung des Antrages oder der Anzeige in Papierform zulassen, wenn die Einreichung in elektronischer Form für den Bauherrn unzumutbar ist. Sie kann die Durchführung des schriftlichen Verfahrens verlangen, wenn dies aus technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Bei Einreichung in Papierform sind die Bauvorlagen dreifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, zweifach einzureichen. Abweichend von Satz 2 sind die Bauvorlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zweifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, einfach einzureichen. Die Absätze 2, 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

(8) Die Bauaufsichtsbehörde darf weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

(9) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Angaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit.“

* Ändert VO vom 10. Juli 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 3

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt.

„(2) Im Lageplan und in jeder Bauzeichnung muss neben der numerischen Angabe des Maßstabes zur Kalibrierung auch eine grafische Maßstabsleiste enthalten sein, sofern nicht vorhandene Maßketten eine Kalibrierung ermöglichen. Diese ist mit den tatsächlichen Distanzen zu beschriften.

(3) Die Bauvorlagen müssen eine Angabe über den Entwurfsverfasser enthalten.“

5. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

„17. die Darstellung

- a) der barrierefreien Zugänge,
b) der Anzahl, Lage und Größe der barrierefrei erreichbaren und nutzbaren Flächen außerhalb des Gebäudes,
c) der Anzahl, Lage und Größe der bei der Errichtung und Nutzungsänderung erforderlichen barrierefreien Stellplätze.“

6. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Anforderungen zur Barrierefreiheit.“

7. Nach § 9 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Es sind die Maßnahmen des barrierefreien Bauens zu beschreiben, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Der Baubeschreibung ist ein rechnerischer Nachweis über die erforderlichen und geplanten Stellplätze sowie die Anzahl der barrierefreien Wohnungen beizufügen.“

8. In § 11 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1“ durch die Wörter „der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. November 2022

**Der Minister für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Christian Pegel**



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022

Schwerin, den 12. Dezember

Nr. 50

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Bekanntmachung von Abweichungen von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 17a Absatz 3 Satz 1 E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern 674

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Richtlinie zur Förderung von Entrepreneurship
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 428 675

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Zweite Änderung der Fischereiabgabeförderrichtlinie
Ändert VV vom 11. Januar 2018
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 793 - 5 678

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm
Administration des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für die Ausbildung und
Finanzierung von IT-Administratorinnen und -Administratoren an Schulen
(Administrationsförderrichtlinie – AdminFöRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 427 679

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

- Verbesserung der Versorgungsleistungen im Versorgungswerk
der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern 697

Schriftleitung

- Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 48 vom 28. November 2022
(AmtsBl. M-V 2022 S. 657)
– **Berichtigung** – 698

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2022

Bekanntmachung von Abweichungen von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 17a Absatz 3 Satz 1 E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 29. November 2022 – VIII-515-00000- 2020/086-004 –

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung befreit in Form einer Abweichung auf der Grundlage des § 17a Absatz 3 Satz 1 des E-Government-Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), das zuletzt durch Gesetz vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1138) geändert worden ist, allgemein zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen von der Anwendung des § 57 Absatz 4 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033). § 72 Absatz 3 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) und § 2 Absatz 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 581) bleiben unberührt.

Die Erprobungsphase beginnt am 13. Dezember 2022 und endet spätestens am 14. Dezember 2026.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 674